

Richtlinien zur Förderung von Kinder- und Jugendfreizeiten

1. Grundsatz
2. Antragsberechtigung
3. Teilnehmerinnen und Teilnehmer
4. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
5. Förderungsumfang der Maßnahmen
6. Antrag, Bewilligung und Verwendungsnachweis

1. Grundsatz

Gruppenfahrten und ganztägige Freizeitmaßnahmen sollen Kindern und Jugendlichen die Möglichkeit bieten, zusammen mit Gleichaltrigen ihre Freizeit zu verbringen und sich zu erholen. Es soll ihnen ermöglicht werden, an verschiedenen Freizeitaktivitäten teilzunehmen und durch neue Erlebnisse Erfahrungen zu sammeln.

Zugleich sollen die Kinder und Jugendlichen zu verantwortlichen und hilfsbereiten Verhaltensweisen innerhalb und außerhalb der Gruppe, zur Auseinandersetzung mit der Umwelt und zur aktiven Mitarbeit in der Gesellschaft angeregt werden.

Die Freizeitmaßnahmen sollen den jungen Menschen auch die Möglichkeit bieten, sich mit ihren Geschlechtsrollen kritisch auseinander zu setzen. Zudem sollen sie im Hinblick auf die Entwicklung der eigenen Geschlechtsidentität Unterstützung erfahren. Daher wäre es wünschenswert, dass geschlechtsgemischte wie auch geschlechtshomogene Freizeitmaßnahmen angeboten werden. Ebenso sollen die Freizeitmaßnahmen unter dem Aspekt der Partizipation geplant und durchgeführt werden.

Die Kinder und Jugendlichen sollen möglichst in Gruppen zusammengefasst sein, in denen die alters- und entwicklungsbedingten Unterschiede beachtet werden können.

Eine pädagogische Begleitung muss gewährleistet sein. Die Maßnahmen sollen die örtliche Jugendarbeit der Veranstalter ergänzen.

2. Antragsberechtigung

Antragsberechtigt und verantwortlich für die ordnungsgemäße Durchführung der Maßnahme sind die anerkannten

- örtlichen Träger und Einrichtungen der Jugendhilfe mit Sitz in Bergisch Gladbach und
- überörtlichen Träger und Einrichtungen der Jugendhilfe, soweit sie speziell für das Gebiet der Stadt Bergisch Gladbach eine Maßnahme anbieten.

3. Teilnehmerinnen und Teilnehmer

- 3.1 Es werden Maßnahmen gefördert, an denen Kinder und Jugendliche teilnehmen, die in der Stadt Bergisch Gladbach und im Rheinisch Bergischen Kreis wohnen, dabei müssen an den Maßnahmen überwiegend junge Menschen aus Bergisch Gladbach teilnehmen.
- 3.2 Gefördert werden Maßnahmen, an denen junge Menschen vom 6. bis zum vollendeten 21. Lebensjahr teilnehmen.
- 3.3 Eine Maßnahme wird ab einer Mindestzahl von sieben Teilnehmerinnen und Teilnehmer gefördert.

4. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

- 4.1 Als Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Sinne dieser Richtlinien gelten grundsätzlich nur Personen, die einen Gruppenleitergrundkurs oder eine pädagogische Ausbildung nachweisen können und die ehrenamtlich an den Maßnahmen teilnehmen. Sie müssen außerdem den Besuch eines Erste-Hilfe-Kurses (16 Stunden) nachweisen. Die Erste-Hilfe-Kurse dürfen nicht länger als 2 Jahre zurückliegen. Zur Wiederholung ist das Erste-Hilfe-Training (8 Stunden) ausreichend, an dem vor Ablauf von 2 Jahren nach dem Erste-Hilfe-Kurs teilgenommen werden muss. Neben dem Erste-Hilfe-Kurs werden auch vergleichbare Ausbildungen in einem medizinischen Beruf anerkannt.
- 4.2 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sollen in der Regel 18 Jahre, in Ausnahmefällen 15 Jahre alt sein. Bei jeder Maßnahme müssen volljährige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ständig vor Ort sein. Der Antragsteller bzw. die Antragstellerin muss gewährleisten, dass die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für die ihnen übertragene Verantwortung geeignet und entsprechend geschult sind.
- 4.3 Pro angefangene sieben Teilnehmerinnen und Teilnehmer muss eine Mitarbeiterin bzw. Mitarbeiter zur Verfügung stehen. Sofern die Höhe der finanziellen Förderung von der Anzahl der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter abhängt, gilt diese Zahl als Höchstgrenze. Für alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer müssen Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter desselben Geschlechts an der Maßnahme beteiligt sein.
- 4.4 Mit öffentlichen Mitteln geförderte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, welche hauptamtlich an der Maßnahme beteiligt sind, werden nicht gefördert. Sie können allerdings für die Erreichung der in 4.3 festgelegten Mindestzahl herangezogen werden. Hauptamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind im Verwendungsnachweis entsprechend zu kennzeichnen.

5. Förderumfang der Maßnahmen

- 5.1 Gefördert werden Ferienfahrten, Stadtranderholungen, Wochenend- und Kurzfahrten.
- 5.2 Ferienfahrten dauern mindestens sieben Tage und finden in den Schulferien statt. Es werden nicht mehr als 28 Tage gefördert. Ferienfahrten in den Oster- und Weihnachtsferien können schon ab einer Dauer von vier Tagen gefördert werden. Ferienfahrten sollen außerhalb von Bergisch Gladbach im In- oder Ausland stattfinden. Die finanzielle Förderung für **Ferienfahrten** beträgt 6 € pro Tag pro Mitarbeiterin bzw. Mitarbeiter.
- 5.3 Stadtranderholungen dauern mindestens fünf Tage und finden in den Schulferien ganztägig und unter Einbeziehung eines Mittagessens statt. Stadtranderholungen in den Oster- und Weihnachtsferien können schon ab einer Dauer von vier Tagen gefördert werden. Die Übernachtung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer soll überwiegend zu Hause stattfinden. Stadtranderholungen sollen in Bergisch Gladbach oder in benachbarten Gemeinden stattfinden. Die finanzielle Förderung für **Stadtranderholungen** beträgt 3 € pro Tag für jede Teilnehmerin und jeden Teilnehmer sowie für jede Mitarbeiterin und jeden Mitarbeiter.
- 5.4 **Wochenend- und Kurzfahrten** dauern mindestens 44 Stunden und können innerhalb und außerhalb der Schulferien stattfinden. Sie finden in der Regel außerhalb von Bergisch Gladbach statt. Die finanzielle Förderung beträgt 7,50 € pro Wochenend- und Kurzfahrt für jede Teilnehmerin und jeden Teilnehmer sowie für jede Mitarbeiterin und jeden Mitarbeiter. Wochenend- und Kurzfahrten von Fachverbänden (z.B. Sportvereine, Gewerkschaften, Rettungsdienste, Chöre und Kulturvereine) werden grundsätzlich **nicht** bezuschusst.
- 5.5 Bei Ferienfahrten und Stadtranderholungen wird für einzelne Teilnehmerinnen und Teilnehmer in **Ausnahmefällen** (z. B. in sozialen und finanziellen Notlagen) eine zusätzliche Förderung von 3 € pro Tag gewährt.
- 5.6 Eine Förderung erfolgt nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

6. Antrag, Bewilligung und Verwendungsnachweis

- 6.1 Spätestens bis sechs Wochen vor Maßnahmebeginn ist ein vollständiger formularmäßiger Antrag (auf der Internetseite: der Stadt Bergisch Gladbach: www.bergischgladbach.de / Familie und Soziales / Formulare: Offene und verbandliche Kinder- und Jugendarbeit) für die geplante Maßnahme beim Jugendamt der Stadt Bergisch Gladbach vorzulegen. Es gilt der erste Tag der Maßnahme.
- 6.2 Eine Förderung erfolgt durch Bewilligungsbescheid. Ablehnungsbescheide, die aufgrund fehlender Haushaltsmittel erfolgt sind, können ggf. durch spätere Bewilligungsbescheide ersetzt werden, sofern entsprechende Mittel zurückgeflossen sind und ein ordnungsgemäßer Verwendungsnachweis erbracht wird.
- 6.3 Der Verwendungsnachweis ist innerhalb von sechs Wochen (Termin wird im Bewilligungsbescheid festgelegt) nach Abschluss der Maßnahme zu erbringen. Es sind die auf der Internetseite der Stadt Bergisch Gladbach eingestellten Vordrucke zu verwenden (siehe 6.1).
- 6.4 Der Verwendungsnachweis enthält:
 - die Vordrucke „Teilnehmer- und Mitarbeiterliste“, die auszufüllen und rechtsverbindlich zu unterschreiben sind,
 - eine Mitteilung über die jeweiligen Personen und Gründe, für die ein erhöhter Zuschuss beantragt wurde (Ziff. 5.5).
- 6.5 Nach Prüfung des Verwendungsnachweises erhält der Veranstalter einen Bescheid über die Höhe des endgültigen Zuschusses.
Ist der Verwendungsnachweis nicht ordnungsgemäß erbracht, kann die Bewilligung widerrufen werden.

Die geänderten Richtlinien treten zum 01.01.2012 in Kraft.

Beschluss des Rates vom 13.12.2011

Richtlinien zur Förderung von Bildungsveranstaltungen im Rahmen der außerschulischen Jugendbildung

1. Grundsatz und Ziele
2. Antragsberechtigung
3. Antragsvoraussetzungen
4. Art und Umfang der städtischen Förderung
5. Förderung der Teilnahme an überörtlichen Maßnahmen
6. Antragsverfahren
7. Verwendungsnachweis
8. Inkrafttreten

1. Grundsatz und Ziele

- 1.1 Durch Bildungsveranstaltungen im Rahmen der außerschulischen Kinder- und Jugendbildung sollen die jungen Menschen lernen eigene Wünsche und Bedürfnisse wahrzunehmen, sich mit anderen mit friedlichen Mitteln auseinanderzusetzen und den eigenen Standort in der Gruppe und der Gesellschaft zu finden. Junge Menschen sollen die Möglichkeit erhalten, Neuem zu begegnen und neue Begabungen bei sich selbst zu entdecken.

Die außerschulischen Bildungsmaßnahmen sollen die persönliche, soziale und kulturelle Entwicklung fördern. Dabei sollen Interessen und Bedürfnisse der jungen Menschen berücksichtigt werden.

Die Maßnahmen sollen die jungen Menschen zu einer selbst bestimmten Lebensführung, zu eigenverantwortlichem Handeln, zu gesellschaftlicher Mitwirkung und demokratischer Teilhabe befähigen. Ebenso soll die Toleranz gegenüber unterschiedlichen Weltanschauungen, Kulturen und Lebensformen erlernt werden.

Bei den Maßnahmen sind die geschlechtsspezifischen Belange von Mädchen und Jungen zu berücksichtigen.

Im Hinblick auf Menschen mit Behinderungen ist eine inklusive Ausgestaltung der Bildungsmaßnahmen anzustreben.

- 1.2 Die Inhalte der Bildungsarbeit sind vielfältig angelegt und sollen in der Regel vom aktuellen Bedarf einer bestimmten Gruppe ausgehen.

Die wichtigsten Bereiche sind:

- Schulung der ehrenamtlichen Mitarbeiter/Innen
- die kulturelle Bildung incl. Medienerziehung
- die politische Bildung.

- 1.3 Veranstaltungen, die in ihrer Ausrichtung ausschließlich oder überwiegend religiöse, sportliche, parteipolitische oder gewerkschaftliche Ziele verfolgen, können nicht gefördert werden.

- 1.4 Wie auch sonst in der Kinder- und Jugendarbeit soll in den Bildungsveranstaltungen von den Interessen und Bedürfnissen der jeweiligen Zielgruppe ausgegangen werden und sollen Ziele, Lerninhalte, Methoden und Medien bei Planung und Durchführung entsprechend abgestimmt und angepasst werden.

2. Antragsberechtigung

Antragsberechtigt und verantwortlich für die ordnungsgemäße Durchführung der Maßnahmen sind die

- anerkannten örtlichen Träger und Einrichtungen der Jugendhilfe und

- anerkannten überörtlichen Träger und Einrichtungen der Jugendhilfe, soweit sie für das Gebiet der Stadt Bergisch Gladbach unmittelbar Angebote machen. Bürgerinitiativen und Spontangruppen, die ihren Sitz im Zuständigkeitsbereich des Jugendamtes der Stadt haben, sofern sie von ihren Zielen und Aufgaben her die Gewähr bieten, dass sie eine fach- und sachgerechte Bildungsveranstaltung im Rahmen der außerschulischen Jugendbildung durchführen können, können ebenfalls Anträge stellen.

3. Antragsvoraussetzungen

- 3.1 Bei der Planung und Durchführung einer Bildungsveranstaltung müssen die Grundsätze dieser Richtlinien beachtet werden.
- 3.2 Die Bildungsveranstaltungen müssen von fachlich qualifizierten Personen geleitet werden.
- 3.3 Bildungsveranstaltungen im Rahmen von Gruppenstunden können nicht gefördert werden.
- 3.4 Bildungsveranstaltungen werden für Kinder und Jugendliche in der Stadt Bergisch Gladbach angeboten. Sie können auch Kinder und Jugendliche aus dem Rheinisch Bergischen Kreis einbeziehen. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer müssen zwischen dem 6. und dem vollendeten 21. Lebensjahr sein.

4. Art und Umfang der städtischen Förderung

- 4.1 Für Bildungsveranstaltungen ohne Übernachtung beträgt die Förderung 60% der Gesamtkosten nach Abzug von Drittmitteln (z. B. Landesmittel), für Veranstaltungen mit Übernachtung beträgt die Förderung 45% der Gesamtkosten nach Abzug der Drittmittel. Die maximale Zuschusshöhe pro Maßnahme beträgt 3.000 €. Über die Angemessenheit der Gesamtkosten entscheidet die Verwaltung des Jugendamtes.
- 4.2 Der Eigenanteil des jeweiligen Trägers muss mindestens 10 % der Gesamtkosten betragen. Der Eigenanteil kann durch Teilnahmebeiträge und / oder eingenommene Eintrittsgelder ersetzt werden.

5. Förderung der Teilnahme an überörtlichen Maßnahmen

- 5.1 Die Teilnahme ehrenamtlicher Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter an Bildungsveranstaltungen anerkannter überörtlicher Träger wird mit 50 % der Teilnahmegebühren gefördert, höchstens aber mit 10 € je Tag und Teilnehmerin bzw. Teilnehmer.

6. Antragsverfahren

- 6.1 Die formularmäßige Antragstellung (auf der Internetseite der Stadt Bergisch Gladbach: www.bergischgladbach.de / Familie und Soziales / Formulare Offene und verbandliche Kinder- und Jugendarbeit) für Bildungsveranstaltungen muss dem Jugendamt spätestens 6 Wochen vor Beginn der Maßnahme vorliegen. Es gilt der erste Tag der Veranstaltung.
- 6.2 Dem Antrag sind beizufügen Angaben über
 - das Thema
 - die inhaltliche und methodische Gestaltung (Programm)
 - die Qualifikation der Referentinnen bzw. Referenten.

- 6.3 Wird der Antrag anerkannt, erhält der Träger nach Genehmigung des städtischen Haushaltes einen Bewilligungsbescheid über die Höhe der zu erwartenden städtischen Förderung.
- 6.4 Eine Förderung erfolgt nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

7. Verwendungsnachweis

- 7.1 Nach Beendigung der Maßnahme legt die Veranstalterin bzw. der Veranstalter einen formularmäßigen Verwendungsnachweis vor. Es sind die auf der Internetseite der Stadt Bergisch Gladbach veröffentlichten Vordrucke zu verwenden (siehe Nr. 6.1). Der Verwendungsnachweis ist bis spätestens zu dem im Bewilligungsbescheid genannten Termin einzureichen. Er muss enthalten:
- eine von den Teilnehmerinnen und Teilnehmern unterschriebene Liste mit Name, Vorname, Geburtsdatum, Wohnort und Straße (Vordruck „Teilnehmerliste für Freizeiten und Bildungsveranstaltungen“),
 - eine Gegenüberstellung der Einnahmen und Ausgaben (inkl. Drittmittel wie Landesmittel): Die Originalbelege sowie alle für die Förderung relevanten Nachweise (z. B. Qualifikation Referenten, Bescheid Landesmittel) sind für evtl. Prüfungen 5 Jahre lang aufzubewahren und **erst** auf Aufforderung vorzulegen.
- 7.2 Nach Prüfung des Verwendungsnachweises erfolgt der Bewilligungsbescheid gemäß Verwendungsnachweis und die Auszahlung des Zuschusses.
- 7.3 Ist der Verwendungsnachweis nicht ordnungsgemäß erbracht, kann die Bewilligung widerrufen bzw. ein bereits ausgezahlter Zuschuss zurückgefordert werden.

8. Inkrafttreten

- 8.1 Die Richtlinien treten zum 01.01.2012 in Kraft. Damit treten die bisher geltenden Richtlinien außer Kraft.

Ratsbeschluss vom 13.12.2011

H

Anlage 9

Kontrakt zwischen

Katholische Jugendwerke Rhein-Berg e.V.

und

dem Rheinisch-Bergischen Kreis, Jugendamt,
der Stadt Bergisch Gladbach, Jugendamt,
der Stadt Leichlingen, Jugendamt,
der Stadt Overath, Jugendamt sowie
der Stadt Rösrath, Jugendamt

über die Koordination und Bewirtschaftung der überörtlichen Bildungsveranstaltungen
im Rahmen außerschulischer Jugendbildung der Katholischen Träger der
Jugendarbeit.

1. Auftrag

Die Katholischen Jugendwerke e.V. koordinieren und bewirtschaften im Rahmen dieses Kontraktes die durch die kreisweit tätigen Katholischen Träger der Jugendarbeit angebotenen überörtlichen Bildungsveranstaltungen im Rahmen außerschulischer Jugendbildung im Zuständigkeitsbereich der an diesem Kontrakt beteiligten Jugendämter.

2. Allgemeines

Bildungsveranstaltungen im Rahmen der außerschulischen Jugendbildung sollen in Ergänzung zu Familie, Schule und Beruf zur Persönlichkeitsentwicklung junger Menschen beitragen.

Jungen Menschen soll damit die Gelegenheit gegeben werden, sich selbst, aber auch ihre Verantwortung für das Gemeinwesen zu erkennen.

Aufgrund der damit verbundenen Vielfaltigkeit von Bildungsveranstaltungen lassen sich im folgenden nur die wichtigsten Bereiche aufzeigen:

- persönlichkeitsbildende Arbeit
- politische Bildungsarbeit
- kulturelle Bildungsarbeit
- Medienpädagogik
- Schulung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in der Jugendarbeit.

Die Ziele, Inhalte und Methoden der Bildungsveranstaltungen sollen sich an den Interessen und Bedürfnissen der Zielgruppe orientieren.

Mit diesem Kontrakt wird ein vielfältiges Angebot von Bildungsveranstaltungen sicher gestellt. Die Maßnahmen richten sich an alle jungen Menschen aus den Zuständigkeitsbereichen der genannten Jugendämter.

Hierzu stellen die beteiligten Jugendämter dem Verein Katholische Jugendwerken Rhein-Berg e.V. ein jährliches Budget gemäß Absatz 5. zur Verfügung. Dieses Budget orientiert sich an den in den Vorjahren bewilligten Mitteln für die Bildungsmaßnahmen der kreisweit tätigen Träger der katholischen Jugendarbeit.

3. Durchführung

Die Inhalte der Bildungsmaßnahmen orientieren sich an Absatz 2. Nach Ablauf eines jeden Veranstaltungsjahres stellen die Katholischen Jugendwerke e.V. den beteiligten Jugendämtern die Inhalte, die Ergebnisse und die Teilnehmendenzusammensetzung der Maßnahmen vor. Gemeinsam mit den Jugendämtern werden die Maßnahmen bewertet und die Inhalte für das Folgejahr besprochen.

Im Nachhinein zu Tage tretende inhaltliche Uneinigkeiten bezüglich der Förderwürdigkeit von Maßnahmen führen nicht zur Mittelkürzung im laufenden Jahr, sondern werden für das Folgejahr verbindlich geregelt.

4. Teilnehmende

Grundsätzlich können an den Maßnahmen alle jungen Menschen aus den Zuständigkeitsbereichen der beteiligten Jugendämter teilnehmen. Dies ist insbesondere unabhängig von der Nationalität und Konfession zu gewährleisten.

Die Katholischen Jugendwerke e.V. wirken auf die katholischen Bildungsträger darauf hin ein, dass Jugendliche entsprechend der anteiligen Finanzierung durch die beteiligten Kommunen an den Maßnahmen teilhaben.

5. Finanzierung

Die Katholischen Jugendwerke e.V. erhält zur Bewirtschaftung der Maßnahmen in 2001 ein Budget in Höhe von 12.000 DM.

Der Betrag wird von den beteiligten Jugendämtern wie folgt zur Verfügung gestellt:

Rheinisch-Bergischer Kreis (Burscheid, Kürten, Odenthal):	2.950 DM
Stadt Bergisch Gladbach	8.000 DM
Stadt Leichlingen	350 DM
Stadt Overath	350 DM
Stadt Rösrath	350 DM

Im Haushaltsjahr nicht verbrauchte Mittel werden im Folgejahr verrechnet.

Die Abrechnung der Katholischen Jugendwerke e.V. mit den Maßnahmenträgern erfolgt auf Grundlage der jeweils gültigen Richtlinien zur Förderung von Bildungsveranstaltungen im Rahmen außerschulischer Jugendbildung der beteiligten Kommunen.

6.

Grundsatz zum Verfahren

Zwischen den Vertragsparteien besteht Einigkeit darüber, dass der jeweilige Verwaltungsaufwand so gering wie möglich gehalten werden soll. Dies wird insbesondere durch ein einheitliches Formular in der Beantragung und Abrechnung erzielt. Die Katholischen Jugendwerke e.V. berechnen keine Verwaltungskosten.

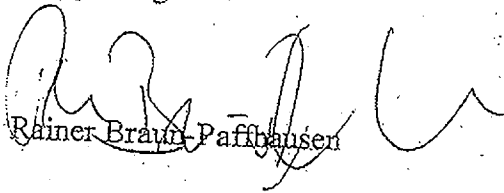
7.

Kontraktdauer

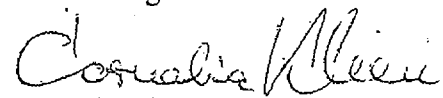
Dieser Kontrakt tritt am 1. Januar 2001 für mindestens ein Jahr in Kraft. Der Kontrakt verlängert sich automatisch jeweils um ein weiteres Jahr, wenn keiner der Kontraktpartner bis zum 15. November des laufenden Jahres die Vereinbarung schriftlich kündigt.

Bergisch Gladbach, den

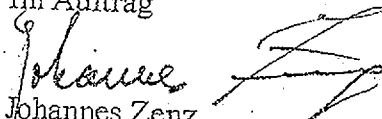
Katholische Jugendwerke
Rhein-Berg e.V.


Rainer Braun-Paffhausen

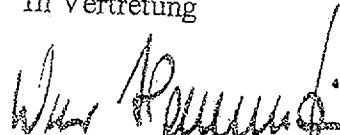
Rheinisch-Bergischer Kreis
Im Auftrag


Cornelia Klien

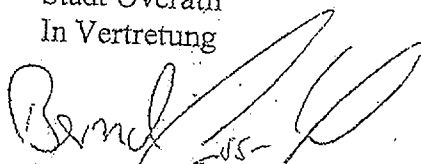
Stadt Bergisch Gladbach
Jugendamt
Im Auftrag


Johannes Zenz

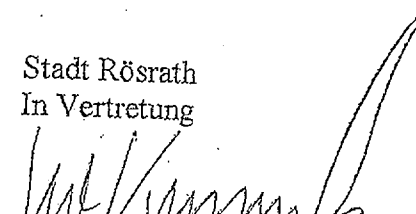
Stadt Leichlingen
In Vertretung


Werner Hammerstein

Stadt Overath
In Vertretung


Bernd Sassenhof

Stadt Rösrath
In Vertretung


Ulrich Kowalewski

Anlage zum Kontrakt zwischen den

Katholischen Jugendwerken Rhein Berg

und

dem Rheinisch-Bergischen-Kreis, Jugendamt,
der Stadt Bergisch Gladbach, Jugendamt,
der Stadt Leichlingen, Jugendamt,
der Stadt Overath, Jugendamt sowie
der Stadt Rösrath, Jugendamt

über die Koordination und Bewirtschaftung der überörtlichen Bildungsveranstaltungen
im Rahmen außerschulischer Jugendbildung der Katholischen Träger der
Jugendarbeit.

In Abstimmung mit den beteiligten Kommunen wird der Kontrakt wie folgt ergänzt:

Die Stadt Leichlingen beteiligt sich nicht mehr an der Förderung der überörtlichen
Bildungsveranstaltungen im Rheinisch-Bergischen-Kreis.

Die pauschalen Förderanteile des Rheinisch-Bergischen-Kreises, der Stadt Bergisch Gladbach
und der Stadt Rösrath werden jährlich entsprechend den Teilnehmeranteilen aufgrund des
Verwendungsnachweises für das Vorjahr festgelegt (Beispiel: Verwendungsnachweis 2011
legt pauschale Förderung 2012 fest). Die Stadt Overath stellt jährlich einen Festbetrag von
350 € bereit.

Für das Jahr 2011 wurde die Förderung aufgrund des Verwendungsnachweises für 2010 wie
folgt festgelegt:

Rheinisch-Bergischer-Kreis (ca. 38,45 %)	1.900,00 €
Stadt Bergisch Gladbach (ca. 50,84 %)	2.512,73 €
Stadt Rösrath (ca. 3,63 %)	179,21 €
Stadt Overath (ca. 7,08 %)	350,00 €
Insg.	4.941,94 €

Zum 31.01. eines Jahres legen die Katholischen Jugendwerke allen Kommunen einen
Verwendungsnachweis für das Vorjahr vor. Dieser soll enthalten:

- die Zuschüsse für die einzelnen Bildungsveranstaltungen
- die Teilnehmerzahlen nach Kommunen aufgeschlüsselt
- die Teilnehmertage und
- die prozentualen Anteile für die einzelnen Kommunen.

Die bisherige Aufstellung, die als Anlage beigelegt ist, kann weiter verwendet werden.

Zu viel gezahlte Mittel (Unterschreiten der Gesamtförderhöhe, in 2011 z. B. unter 4.941,94 €)
werden mit den folgenden Abschlagszahlungen verrechnet. Dabei werden die kommunalen
Förderanteile des Abrechnungsjahres zu Grunde gelegt.

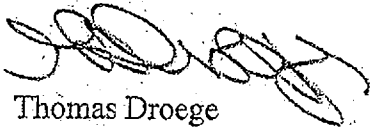
Nachforderungen für das Überschreiten der Pauschalen sind nicht möglich bzw. bedürfen im
Einzelfalle der vorherigen Abstimmung zwischen den Katholischen Jugendwerken und dem
betroffenen Jugendamt.

Die Nachzahlung aus dem Verwendungsnachweis 2010 in Höhe von 453,57 € werden vom Rheinisch-Bergischen-Kreis und der Stadt Overath übernommen.

Der Wirksamkeitsdialog zwischen den Katholischen Jugendwerken und den Fachberatungen der Jugendämter soll weiterhin kurz nach den Sommerferien stattfinden und sich auf pädagogische Fragen und die Programmplanung konzentrieren. Als Zwischeninformation soll den Fachberatungen eine Übersicht der erreichten Anzahl der Teilnehmer / innen im laufenden Jahr vorgelegt werden.

Bergisch Gladbach, den 09.12.2011

Katholische Jugendwerke Rhein Berg e. V.


Thomas Droege

Rheinisch-Bergischer-Kreis e. V.
Im Auftrag

 20. 1. 2012
Thomas Strasser

Stadt Bergisch Gladbach
Im Auftrag

 7/9.12.
Bruno Hastrich

Stadt Overath
Im Auftrag

 30/1/12
Herbert Rijntjes

Stadt Rösrath
Im Auftrag

 6.2.12
Klaus Graß

Richtlinien zur Förderung von Jugendpflegematerial

1. Grundsatz

Die Förderung von Jugendpflegematerial soll dazu beitragen, junge Menschen bei der Gestaltung der Kinder- und Jugendarbeit mit den notwendigen technischen Mitteln zu unterstützen.

Zum zuschussfähigen Jugendpflegematerial gehören z. B.

- Zelte, Zeltzubehör, Zeltreparatur und Lagergeräte
- Werkzeuge
- Bild-, Ton- und Datenträger wie CD-Player, Videogeräte etc. (unter 409,03 €* [800,-- DM], ansonsten ist ein investiver Antrag zu stellen)
- Spiel- und Sportgeräte
- Klein-Musikinstrumente (wie z. B. Gitarre, Keyboard, Verstärker)

Verbrauchsmaterialien können nicht bezuschusst werden.

2. Finanzielle Förderung

Der städtische Zuschuss beträgt bis zu 70 % der anerkennungsfähigen Kosten. Der Eigenanteil des Trägers muss mindestens 30 % der anerkennungsfähigen Kosten umfassen. Etwaige Landes-, Bundesmittel oder Mittel der Europäischen Union werden zu gleichen Teilen auf den städtischen Zuschuss und den Eigenanteil des Trägers angerechnet. Darüber hinaus gehende Beträge reduzieren den verbleibenden Zuschuss der Stadt.

3. Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind die anerkannten örtlichen Träger und Einrichtungen der Jugendhilfe und deren Kreisverbandsstellen soweit sie für das Gebiet der Stadt Bergisch Gladbach unmittelbar Angebote machen.

4. Antragsvoraussetzungen

Der Antragswert muss mindestens den Betrag von 51,13 €* (97,80 DM) erreichen. Dem Antrag sind in der Regel zwei alternative Kostenangebote beizufügen. Je nach Fördergegenstand reicht ein Kostenangebot sowie eine Bestätigung, aus der hervorgeht, dass das Preis-Leistung-Verhältnis angemessen berücksichtigt wurde. Außerdem ist eine ausführliche Begründung der Anschaffung mit dem Antragsformular einzureichen.

Die Voraussetzungen für eine sorgfältige und schonende Behandlung und Lagerung Jugendpflegematerials sind zu schaffen.

Der Antragsteller/ Die Antragstellerin versucht, einen Jugendpflegerabatt zu erreichen.

5. Antragsverfahren

Der formelle Antrag unter Beifügung der geforderten Unterlagen ist bis zum 31. März des laufenden Jahres der Verwaltung des Jugendamtes vorzulegen. Später eingehende Anträge können nur soweit berücksichtigt werden, wie Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.

Dem Antrag beizufügen ist ein Kosten- und Finanzierungsplan.

Wird der Antrag anerkannt, erhält der Träger nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel einen rechtsmittelfähigen Bewilligungsbescheid. Gleichzeitig erfolgt die Auszahlung des Zuschusses.

Die Anschaffung des Jugendpflegematerials darf erst nach Eingang des vollständigen Antrags beim Jugendamt erfolgen. Der Kauf vor Erhalt des Bewilligungsbescheides führt nicht zum Ausschluss der Förderung. Das damit verbundene Risiko trägt ausschließlich die antragstellende Institution. Zusagen zu einer Förderung erfolgen ausschließlich im Rahmen eines rechtsmittelfähigen Bewilligungsbescheides.

6. Verwendungsnachweis

Spätestens 12 Wochen nach Erhalt des Bewilligungsbescheides legt der Träger den Verwendungsnachweis vor. Dieser muss

- eine Aufstellung der angeschafften Materialien mit Preisangabe und Zahlungsdatum
- sowie die Originalrechnungen mit Zahlungsbelegen

enthalten.

Die Originalbelege erhält der Träger mit der Abrechnung zurück.

Ist der Verwendungsnachweis nicht ordnungsgemäß erbracht, kann der gesamte Zuschuss zurückgefordert werden.

7. Inkrafttreten

Die Richtlinien treten rückwirkend zum 01.01.2000 in Kraft; die vom Jugendwohlfahrtsausschuss am 18.02.1981 beschlossenen Richtlinien werden gleichzeitig aufgehoben.

* Ab dem 01.01.2002 fällt der DM-Betrag ohne weitere Beschlussfassung weg.

Gesetz
über den öffentlichen Gesundheitsdienst
des Landes Nordrhein-Westfalen (ÖGDG NRW)

Vom 25. November 1997 (Fn 1, 14)
(Artikel 3 d. Gesetzes zur Stärkung der Leistungsfähigkeit der Kreise, Städte und Gemeinden
in Nordrhein-Westfalen)

§ 5 (Fn 17)

Behörden und Einrichtungen des Öffentlichen Gesundheitsdienstes

(1) Träger des Öffentlichen Gesundheitsdienstes sind die Kreise, die kreisfreien Städte und das Land.

(2) Behörden und Einrichtungen des Öffentlichen Gesundheitsdienstes sind

1. die Kreise und kreisfreien Städte als untere Gesundheitsbehörden
2. die Bezirksregierungen als mittlere Landesgesundheitsbehörden
3. die für das Gesundheitswesen und für Umweltmedizin und Trinkwasser zuständigen Ministerien als oberste Landesbehörden
4. das Landeszentrum Gesundheit Nordrhein-Westfalen
5. das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz.

(3) Die kommunalen Träger des öffentlichen Gesundheitsdienstes können die Durchführung ihnen obliegender Aufgaben einem anderen kommunalen Träger übertragen oder gemeinschaftlich wahrnehmen. Sie können auch Dritte mit der Wahrnehmung einer Aufgabe beauftragen. Ihre Verantwortung bleibt dadurch unberührt.

§ 6 (Fn 14) Aufgaben der unteren Gesundheitsbehörde

§ 6 (Fn 14)

Aufgaben der unteren Gesundheitsbehörde

(1) Aufgaben der unteren Gesundheitsbehörde sind

1. die Mitwirkung an der Gesundheitsförderung, der Prävention und dem Gesundheitsschutz,
2. die Mitwirkung an der Gesundheitshilfe,
3. die Dienste der Qualitätssicherung,
4. die Ausstellung amtsärztlicher Zeugnisse und Gutachtertätigkeit,

5. die Gesundheitsberichterstattung,

6. die ortsnahe Koordinierung der gesundheitlichen Versorgung.

Ist in Gesetzen und Rechtsverordnungen die Zuständigkeit der Amtsärztin oder des Amtsarztes begründet oder sind amtliche Zeugnisse, Bescheinigungen und Gutachten vorgeschrieben, so ist die untere Gesundheitsbehörde zuständig.

(2) Die untere Gesundheitsbehörde führt die in §§ 9, 17, § 18 Abs. 4, § 20 Abs. 1 aufgeführten Aufgaben als Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung durch. Die Aufsichtsbehörden können Weisungen erteilen, um die gesetzmäßige Ausführung dieser Aufgaben zu sichern. Zur zweckmäßigen Aufgabenerfüllung können sie allgemeine Weisungen erteilen, um die gleichmäßige Erfüllung der Aufgaben zu sichern. Aufsichtsbehörden sind die Bezirksregierungen und oberste Aufsichtsbehörden die für Gesundheit und Trinkwasser zuständigen Ministerien.

(3) Im Interesse der Erreichbarkeit und der Vernetzung von Gesundheitsvorsorge, medizinischer Behandlung, Beratung, Betreuung und Nachsorge ist auf eine enge räumliche und funktionale Abstimmung gesundheitlicher Leistungen und Einrichtungen hinzuwirken.

Zweites Kapitel

Aufgaben der unteren Gesundheitsbehörde im Einzelnen

Erster Abschnitt:

Gesundheitsförderung, Prävention, Gesundheitsschutz

§ 7 Grundsatz

§ 7

Grundsatz

(1) Die untere Gesundheitsbehörde wirkt an der Gestaltung gesundheitsförderlicher Umwelt-, Arbeits- und Lebensverhältnisse und an der Förderung gesundheitsdienlicher Lebensweisen durch Gesundheitsaufklärung und Gesundheitsbildung, an der Verhütung von Gesundheitsgefahren und Krankheiten und an einer möglichst frühzeitigen Erkennung von Gesundheitsschäden mit.

(2) Die untere Gesundheitsbehörde hat unter Beachtung der Vielfalt der Methoden und Träger auf der Grundlage der Gesundheitsberichte nach § 21 vorrangig die Planung und Umsetzung von Gesundheitsförderung und Prävention zu koordinieren und gegebenenfalls auf zusätzliche Aktivitäten der in der Gesundheitsförderung und Prävention tätigen Institutionen, Organisationen und Gruppen hinzuwirken.

(3) Die untere Gesundheitsbehörde soll die Arbeit der im Gesundheitsbereich tätigen, in ihrer Zielsetzung und Aufgabendurchführung freien Selbsthilfegruppen fördern und mit ihren Vereinigungen und Zusammenschlüssen zusammenarbeiten. Sie kann unter Berücksichtigung des Angebotes freier Träger Kontakt- und Informationsstellen für Selbsthilfegruppen einrichten.

(4) Die untere Gesundheitsbehörde arbeitet im Rahmen ihrer Zuständigkeiten für Gesundheitsförderung, Prävention und Gesundheitsschutz mit den anderen zuständigen Behörden, insbesondere mit denen für Arbeits- und Umweltschutz, zusammen.

12 a

Anlage 12 a

ANLAGE 1

Finanzierung des FD Prävention Süd

Trägerantrag für 2,25 Stellen		2014	2015	pro 1,0 Stelle
Gesamtkosten		170.887 €	176.845,00 €	78.597,78 €
Trägeranteil 10,00 %		-17.272 €	-17.684,50 €	
Zuschuss Land für Prophylaxe		-17.900 €	-17.900,00 €	
Zuschuss Land für Aidsbekämpfung		-25.600 €	-25.600,00 €	
Finanzierungsbedarf		110.115 €	115.660,50 €	
Finanzierung lt. Vertrag durch GeHi & JuHi (1,5% Steigerung p.a.)		105.250 €	100,00%	106.828 € 100,00%
Gesundheitshilfe	1,50%	22.989 €	21,84%	23.334 € 21,84%
Förderung JA RBK	1,50%	15.500 €	14,73%	16.664 € 14,73%
Förderung JA BGL	1,50%	50.894 €	48,36%	51.658 € 48,36%
Förderung JA OV	1,50%	8.307 €	7,89%	7.500 € 7,89%
Förderung JA RÖS	1,50%	7.559 €	7,18%	7.673 € 7,18%
Projektförderung (separat vom Träger zu beantragen)		4.866 €		8.832,70 € 0,00%

Verteilung der Anteile auf Kommunen		Stellen	Punkte
Bergisch Gladbach		1,25	1368
Kreis		0,41	444
	Kürten	0,22	246
	Odenthal	0,18	198
Rösrath		0,21	233
Overath		0,21	228
separat vom Träger zu beantragen		0,17	188
Gesamt		2,24	2461

Als Anlage 12 b muss noch die Finanzierungsaufteilung über die Förderung der Fachkraft für die Präventions- und Anlaufstelle bei Gewalt gegen Mädchen und Jungen, insbesondere bei sexuellem Missbrauch angehangen werden. ← das wird später nachgereicht